

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzliche Pensionsanpassung 2025 sowie begleitende Maßnahmen: Aussetzung der Aliquotierung im Kalenderjahr 2026 und Schutzbestimmung für Versicherte mit Stichtag im Jahr 2025

Die Bundesregierung hat ein Pensionspaket für das Kalenderjahr 2025 geschnürt, das neben dem Kaufkrafterhalt der Pensionsleistungen auch das Ziel verfolgt, die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Wie gesetzlich vorgesehen wird jährlich durch den Anpassungsfaktor die Kaufkraft der ausbezahlten Pensionen erhalten. Dieser basiert auf den Inflationsraten von August 2023 bis Juli 2024. In diesem Sinne soll auch die Aussetzung der Aliquotierungsregelung für das Kalenderjahr 2026 verlängert werden. Weiters ist für die Pensionszugänge im Kalenderjahr 2025 eine Schutzbestimmung vorgesehen, welche inflationsbedingte Nachteile bei der Aufwertung im Pensionskonto hintanhaltend und einen längeren Verbleib im Erwerbsleben attraktiver gestalten soll.

Für das Jahr 2025 setzt die Bundesregierung folgende Maßnahmen für Pensionistinnen und Pensionisten:

1. Gesetzliche Pensionsanpassung 2025:

Pensionen werden mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem gesetzlich festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. Der Anpassungsfaktor 2025 errechnet sich aus den VPI-Inflationsraten von August 2023 bis Juli 2024. Er wird Mitte August 2024 als vorläufiger Wert und Mitte September 2024 als fixer Wert feststehen.

Die Pensionsanpassung für das Jahr 2025 soll grundsätzlich unter Heranziehung dieses Anpassungsfaktors erfolgen, wobei – wie schon bei den Pensionsanpassungen der letzten Jahre – auf das Gesamtpensionseinkommen abgestellt wird. Ab einer bestimmten Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens wird um einen gleichbleibenden Fixbetrag erhöht. Damit wird die Anpassung hoher Pensionen von mehr als 6.060 € (= monatliche

Höchstbeitragsgrundlage 2024), die sich insbesondere durch den Bezug von Sonderpensionen ergeben, begrenzt.

Durch die Pensionsanpassung 2025 wird das Leistungsniveau dauerhaft erhöht. Entsprechendes ist für Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Kompetenzbereich des Bundes vorgesehen.

2. Aussetzung der Aliquotierung im Kalenderjahr 2026:

Im Hinblick auf die außerordentlich hohe Inflation in den letzten Jahren soll die Aliquotierung bei der erstmaligen Pensionsanpassung, wie in den Jahren 2024 und 2025, auch für das Kalenderjahr 2026 ausgesetzt werden. Dies ist erforderlich, da die Aliquotierung bei hoher Inflation besonders negative Effekte auf die Pensionshöhe nach sich ziehen kann, die auch für den weiteren Bezugszeitraum der Pension maßgeblich sind. Es soll sich dabei um ein letztmaliges Aussetzen handeln, da in Zukunft wieder geringere Inflationsraten zu erwarten sind und die systemischen Nachwirkungen der hohen Inflation auch abgeklungen sein werden.

3. Schutzbestimmung für Versicherte mit Stichtag im Jahr 2025:

Die hohen Inflationsraten der letzten Jahre haben negative Auswirkungen auf die (zeitverzögerte) Aufwertung der Gesamtschrift im Pensionskonto. Daher schlägt die Bundesregierung wie bereits im Pensionszugangsjahr 2024 eine Schutzbestimmung für Pensionistinnen und Pensionisten des Zugangsjahres 2025 vor, um Sprungeffekte zu glätten und gleichsam auszuschleifen, welche durch Nachwirkungen der hohen Inflation und deren zeitverzögerten Effekte im System des Pensionskontos eintreten können. Um negative Effekte zu verhindern, werden die Schutzklausel 2024 mit dem Anpassungsfaktor für 2025 und der Aufwertungszahl für 2025 ins Verhältnis gesetzt. Dadurch soll eine finanziell gleichbleibende Attraktivität des Pensionsantritts im Jahr 2025 erreicht werden.

Von dieser Schutzbestimmung sollen alle regulären Alterspensionen (= ab Erreichung des Regelpensionsalters), Schwerarbeitspensionen, vorzeitige Alterspensionen für Langzeitversicherte sowie Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen profitieren, wenn ihr Stichtag in das Jahr 2025 fällt. Gleiches gilt für Korridor pensionen, die aufgrund des Erlöschens des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeanspruchs nach § 22 AIVG (und § 38 AIVG) mit Stichtag im Jahr 2025 angetreten werden. In diesem Fall muss der Bezug von Arbeitslosengeld zumindest für 30 Tage bestanden haben.

Durch diese Regelung wird der für das Zugangsjahr 2025 inflationsbedingt vorhandene Kaufkraftverlust durch den verzögerten Anstieg der Aufwertungszahl durch eine entsprechende prozentuelle Erhöhung der Kontogesamtgutschrift 2023 ausgeglichen. Damit wird die Neupensionshöhe der volatilen Inflationslage unter Wahrung der Systematik des Pensionskontos angepasst sowie der Intention Rechnung getragen, einen längeren Verbleib im Arbeitsleben zu attraktiveren.

Ohne Schutzbestimmung wäre es für viele Menschen finanziell attraktiver, im Dezember 2024 in Pension zu gehen, statt im Jahr 2025. Die Schutzklausel ist daher für Neupensionistinnen und Neupensionisten im kommenden Jahr eine Maßnahme zur Erhöhung des effektiven Pensionsantrittsalters. Im Hinblick auf die rückläufigen Inflationsraten soll diese Maßnahme letztmalig implementiert werden.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

30. Juli 2024

Johannes Rauch
Bundesminister